

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (Präventionsordnung – PräVO)

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. August 2013 beschlossenen Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (ABl. 2013, Seite 199) sowie der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (ABl. 2013, Seite 193) wird für das Erzbistum Freiburg die folgende Präventionsordnung erlassen:

Präambel

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich das Erzbistum Freiburg in besonderer Weise verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt soll dieses Recht sichergestellt werden. Ziel hierbei ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln, die auch im achtsamen, respektvollen und grenzachtenden Umgang aller handelnden Personen untereinander zum Ausdruck kommt.

Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Sie muss integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sein. Deshalb ist Prävention eine dauerhafte Verpflichtung aller, die im Erzbistum Freiburg Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene tragen. Diesem Anliegen dient die folgende Ordnung:

Abschnitt 1: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Dekanate, die Kirchengemeinden, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, Verbände, Gesellschaften, geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen.
- (3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht diözesaner Zuständigkeit unterliegen, z. B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme dieser Ordnung dringend empfohlen. Bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse sollen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich zur Anwendung dieser Ordnung verpflichtet haben.

- (4) Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach weiteren sexualbezogenen Straftatbeständen des StGB.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind Straftaten nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Artikel 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST)¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Artikel 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Artikel 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Artikel 6 § 1 n. 1 SST).
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind beabsichtigte Handlungen mit sexuellem Bezug unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen mit sexuellem Bezug, die im pastoralen, oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen.
- (6) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 1 besteht.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen eines Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses (z.B. Honorarkräfte, Praktikantinnen/Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte) bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder,

¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Abschnitt 2: Schutzkonzept

§ 3 Schutzkonzept

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger erstellen in Abstimmung mit der Präventionsbeauftragten/dem Präventionsbeauftragten im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Dabei sind die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 4 bis 15 anzuwenden.
- (2) Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch Kinder und Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene.
- (3) Die kirchlichen Rechtsträger dokumentieren ihre Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte der Schutzkonzepte in einer schriftlichen Erklärung und veröffentlichen diese im jeweiligen Arbeitsbereich in geeigneter Form. Sie tragen ferner dafür Sorge, dass die mit der Prävention verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke ihrer Organisation eingearbeitet werden.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtung, Ausbildung oder Pflege von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Mitarbeitergesprächen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dieser Ordnung sind verpflichtend.
- (3) Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiterer sexualbezogener Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden sind, dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene weder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen noch sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen regelmäßig Kontakt haben. Satz 1 gilt auch für Personen, die nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 5 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Qualifizierung aller Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
 2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
 3. Psychodynamiken der Opfer,
 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 7. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
 10. Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

§ 6 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Absatz 7 vor der Einstellung und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind Schülerpraktikantinnen/Schülerpraktikanten und Personen, die nur kurzzeitig, nicht regelmäßig und unter Anleitung tätig sind, ausgenommen. Weitere Vorlagepflichten, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere § 72a SGB VIII, oder sonstigen den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bindenden rechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere für folgende Personengruppen, sofern sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 7 ausüben:
 1. Geistliche
 2. Mitglieder von Instituten gottgeweihten Lebens, die einen Dienst in der Erzdiözese Freiburg wahrnehmen
 3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/Pastoral- und Gemeindereferenten
 4. Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Dienst des Erzbistums

5. Bildungs- und Dekanatsjugendreferentinnen/Bildungs- und Dekanatsjugendreferenten
 6. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst
 7. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe
 8. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberaterinnen/ Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater
 9. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
 10. Chorleiterinnen/Chorleiter und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker
 11. Mesnerinnen/Mesner und Hausmeisterinnen/Hausmeister
 12. Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen.
- (3) Für Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Dienst des Erzbistums und für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen erfolgt eine wiederholte Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsprechend den für die Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Verfahrensbestimmungen.
- (4) Kirchliche Rechtsträger haben sich von in ihrem Auftrag ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Absatz 7 vor Aufnahme der Tätigkeit und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, soweit eine gesetzliche Regelung es vorschreibt oder eine entsprechende Rechtspflicht sich aus Vereinbarungen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen ergibt, die den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger binden.
- (5) Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlagepflichtigen verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung vorzulegen ist.

§ 7 Selbstauskunftserklärung

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich von künftigen Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Absatz 7 im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen.
- (2) In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass
1. sie nicht wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Absatz 2 rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,
 2. gegen sie keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
 3. sie sich verpflichtet, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne von § 2 Absatz 2 oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

- (3) Personen, die länger als sechs Monate im Ausland gelebt haben, haben zusätzlich zu erklären, dass gegen sie auch nicht im Ausland wegen eines Sexualdelikts ein Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden oder anhängig ist.
- (4) Die Selbstauskunftserklärung hat dem vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegebenen Muster zu entsprechen.

§ 8 Anerkennung eines Verhaltenskodex

- (1) Die für die Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlichen Verhaltensregeln werden in einem Verhaltenskodex zusammengefasst. Diese Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine transparente Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.
- (2) Der Verhaltenskodex umfasst einen Allgemeinen Teil, der vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegeben wird, sowie erforderlichenfalls einen Besonderen Teil, der im jeweiligen Arbeitsbereich im Hinblick auf dessen einrichtungs- oder organisationsspezifische Erfordernisse erstellt wird. Der Wortlaut des Allgemeinen Teils wird durch eine Ausführungsbestimmung festgelegt. Er ist für alle kirchlichen Rechtsträger verbindlich, auf die diese Präventionsordnung Anwendung findet. Der Besondere Teil ist partizipativ zu erstellen; Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene sollen angemessen in die Entwicklung eingebunden werden.
- (3) Der Verhaltenskodex wird von allen Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 vor Aufnahme der Tätigkeit durch Unterzeichnung einer auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung bezogenen Erklärung zum grenzachtenden Umgang anerkannt. Die Unterzeichnung dieser Erklärung zum grenzachtenden Umgang ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Personen im Sinne von § 2 Absatz 7, die ihre Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, sind auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung zu verpflichten.
- (4) Die Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 sind über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung zu informieren.

§ 9 Beschwerdewege

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu schaffen. Darüber hinaus hat er interne und externe Beratungsstellen zu benennen.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür zu sorgen, dass der in Absatz 1 umschriebene Personenkreis über die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten informiert wird.

§ 10 Handlungspflichten

Alle im kirchlichen Dienst tätigen Personen haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie tätig sind, oder eine der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen² über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere im kirchlichen Dienst tätige Personen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. An eine der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen können sich die im kirchlichen Dienst tätigen Personen auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach Satz 1 Klärungsbedarf haben.

Im Übrigen gelten die in den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Handlungsschritte. Dies gilt auch im Blick auf notwendige Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung.

§ 11 Nachhaltige Aufarbeitung

Kirchliche Rechtsträger sorgen dafür, dass den von sexualisierter Gewalt Betroffenen, ihren Angehörigen und den betroffenen Institutionen nach Rücksprache mit den vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen notwendige und angemessene Hilfen zur Verfügung gestellt werden, die dazu beitragen, aufgetretene Vorfälle sexualisierter Gewalt nachhaltig aufzuarbeiten und zu bewältigen.

§ 12 Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger sind dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

§ 13 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der kirchliche Rechtsträger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

² In diesem Fall wird die zuständige Person der Leitungsebene gemäß Nr. 13 Satz 2 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von der vom Erzbischof beauftragten Ansprechperson informiert.

Abschnitt 3: Koordination und Beratung

§ 14 Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter

- (1) Für das Erzbistum Freiburg wird eine Präventionsbeauftragte/ein Präventionsbeauftragter bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt, vernetzt und mit externen Fachstellen und fachkundigen Personen verbindet.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von 4 Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Präventionsbeauftragte/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 3. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 4. Organisation von Mitarbeiterschulungen,
 5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gemäß § 15 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
 6. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und –projekten,
 10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Stabsstelle Kommunikation des Erzbischöflichen Ordinariats,
 11. Fachlicher Austausch mit den vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs.

§ 15 Präventionsfachkräfte

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person, die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bestellt für den Bereich der Kirchengemeinden das Erzbischöfliche Ordinariat die Präventionsfachkräfte, die in regionaler Zuordnung im Sinne des Absatzes 1 tätig sind.
- (4) Die Präventionsfachkräfte sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im notwendigen Umfang von ihren sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 16 Ausführungsregelungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Generalvikar.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. das Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vom 10. August 2012 (ABl. S.383) und
 - 2. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vom 10. Oktober 2012 (ABl. S. 388)
 - 3. Hinweise zur Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch (ABl. S. 388)

Freiburg im Breisgau, den

.....

Erzbischof